

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1962	Berlin, den 12. Juni 1962	Nr. 41
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30.5.62	<b>Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens....</b>	359
30. 5. 62	Anordnung über Schifferdienstbücher und Bordlisten in der Binnenschifffahrt.....	359
30.5. 62	Anordnung Nr. 2 über die An- und Abmusterung von Seeleuten .....	360
3.5. 62	Dritte Durchführungsbestimmung zum Fischereigesetz. — Ausgabe von Angelberechtigungsscheinen — .....	360
3.5. 62	Anordnung Nr. 2* <sup>1</sup> über die Elektrofischerei im Bereich der Binnenfischerei.....	361
9.5.62	Anordnung Nr. 2 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung)	362

### Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens.

Vom 30. Mai 1962

#### § 1

Die Verordnung vom 18. März 1954 über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 310) und die dazu ergangene

Erste Durchführungsbestimmung vom 3. März 1955 (GBl. J S. 203),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. September 1956 (GBl. I S. 854) und

Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. April 1957 (GBl. IS. 269)

sowie die Verordnung vom 27. September 1951 über die Errichtung des Deutschen Kontors für Seefrachten (GBl. S. 877)

werden aufgehoben.

#### § 2

Der Minister für Verkehrswesen wird beauftragt, das Führen von Schifferdienstbüchern, Bordlisten und Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung in der Binnenschifffahrt durch Anordnung zu regeln.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft Berlin, den 30. Mai 1962

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Verkehrswesen

A busch  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V. i Weiprecht  
Staatssekretär

### Anordnung über Schifferdienstbücher und Bordlisten in der Binnenschifffahrt.

Vom 30. Mai 1962

#### § 1

(1) In der Binnenschifffahrt dürfen auf Fahrzeugen und Flößen als Besatzungsmitglieder nur Personen beschäftigt werden, die außer einem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. einem Arbeitsbuch und einem Sozialversicherungsausweis ein Schifferdienstbuch oder eine entsprechende befristete Bescheinigung über die Beantragung eines Schifferdienstbuches besitzen.

(2) Das Schifferdienstbuch gilt als Paßersatz im berufsbedingten grenzüberschreitenden Verkehr und als Fahrtnachweis.

#### § 2

(1) Das Schifferdienstbuch weist den Inhaber als Besatzungsmitglied eines Fahrzeuges oder Floßes der Deutschen Demokratischen Republik aus. Es ist ständig